

# **Leitfaden für Ratsmitglieder, Sachkundige Einwohner und Bürger sowie Bürgermeister als Vorsitzender des Rates der Stadt Korschenbroich**

(einstimmiger Ratsbeschluss vom 29. September 2011)

## **Präambel**

Die Ratsmitglieder unternehmen alle Anstrengungen und unterstützen alle Bestrebungen gegen Korruption im Verkehr mit den politischen und geschäftlichen Partnern der Stadt und werden korruptes Verhalten weder bei der Verwaltung der Stadt noch bei sich selbst dulden. Der im Folgenden vorgelegte Leitfaden regelt den Umgang mit Vorteilen, die Ratsmitgliedern wegen ihres Mandats angeboten werden. Er ist eine Selbstbindung der Ratsmitglieder und dient der Orientierung und Rechtssicherheit.

## **1. Korruptionsprävention**

Jeder Hinweis oder Verdacht einer Beeinflussung durch Gewährung eines Vorteils oder die Gefahr einer Interessenkollision in eigener Sache ist dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht im Falle eines Mitwirkungsverbots gemäß § 31 Abs. 4 GemO bleibt davon unberührt.

## **2. Umgang mit Zweifelsfällen**

In Zweifelsfällen hat jedes Ratsmitglied die Möglichkeit, sich durch Rückfrage beim Bürgermeister über die Einhaltung der Ehrenordnung zu vergewissern. Der Bürgermeister wird im Verdachtsfall einer Interessenkollision von sich aus tätig.

## **3. Anzeigepflichten**

Beim Abschluss von Berater- und Honorarverträgen ist eine hohe Sensibilität erforderlich, da hier schnell der Verdacht einer unzulässigen Interessenskollision entstehen kann. In Ergänzung zu § 1 Abs. 3 der Ehrenordnung der Stadt Korschenbroich sind entgeltliche Verträge über Beratung, Vertretung und ähnliche Tätigkeiten, gutachterliche, publizistische, Vortrags- oder sonstige Tätigkeiten – soweit sie Interessen der Stadt Korschenbroich betreffen und nicht dem Hauptberuf zuzuordnen sind – dem Bürgermeister anzuzeigen. Der Bürgermeister prüft, ob eine Interessenskollision sowie eine Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegen.

#### **4. Einladungen**

Die Teilnahme an Arbeitsessen, repräsentativen Empfängen oder Festveranstaltungen ist unbedenklich, wenn die Bewirtungskosten den Betrag von 50,00 Euro nicht übersteigen. Die Teilnahme an darüber hinausgehenden Bewirtungen ist dem Bürgermeister anzuzeigen. Nimmt das Ratsmitglied an einer Veranstaltung im Auftrag des Rates, im Auftrag einer Fraktion oder in Vertretung des Bürgermeisters teil, entfällt die Anzeigepflicht.

#### **5. Freikarten**

Die Annahme von angebotenen Freikarten ist zulässig, wenn sie mit der konkreten Funktion des Ratsmitglieds in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Ratsbeschluss beruht. Darüber hinaus sind Freikarten dem Bürgermeister anzuzeigen, wenn sie pro Karte einen Wert von 30,00 Euro überschreiten.

#### **6. Geschenke**

Die Annahme von Geld- und Sachgeschenken sowie immateriellen Vorteilen in Ausübung des Ratsmandates ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet die Annahme geringwertiger Sachgeschenke wie z. B. Massenwerbeartikel, Kalender, Kugelschreiber etc.. Gastgeschenke anlässlich der Wahrnehmung eines Termins im Auftrag des Rates oder des Bürgermeisters sind unverzüglich der Verwaltung zuzuleiten. Sachgeschenke zu besonderen Anlässen (Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten o. ä.) oder Veranstaltungen sind – sofern sie in Ausübung des Ratsmandates angeboten oder angenommen wurden - dem Bürgermeister anzuzeigen, wenn sie einen Wert von 30,00 Euro je Geschenk übersteigen.

#### **7. Berichtspflicht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet jährlich im öffentlichen Teil des Hauptausschusses in anonymisierter Form über die Anwendung dieses Leitfadens. Der Bürgermeister kann aufgrund der praktischen Erfahrungen mit diesem Leitfaden den Ratsmitgliedern praxisbezogene Handlungshinweise geben oder dem Rat Änderungen vorschlagen.

#### **8. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieser Leitfaden tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und gilt für die laufende VIII. Wahlperiode.